



Merkblatt zur Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung

Merkblatt ist bei Eintritt in den versicherten Betrieb an die versicherte Person abzugeben.

Deckungsumfang

Versicherte Personen

Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Personen und Personenkreise, die im versicherten Unternehmen als Arbeitnehmer (im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) tätig sind.

Versicherte Ereignisse

Wir gewähren Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit oder Mutterschaft. Die versicherten Leistungen sind in der Police aufgeführt.

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, sowohl im bisherigen als auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Ausschlüsse und Einschränkungen der Leistungspflicht

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen, welche durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) oder durch eine anderweitige private Unfallversicherung versichert sind. Sind Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen nicht anderweitig versichert, besteht die Deckung in der Unfalltaggeld-Versicherung nur, wenn diese im Rahmen dieses Vertrages eingeschlossen wurde.
- Ereignisse infolge von Kriegshandlungen und bürgerlichen Unruhen.
- Gesundheitsschäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie, ausgenommen Strahlenschäden, verursacht durch ärztliche Behandlungen von versicherten Ereignissen.
- Leistungen aufgrund kosmetischer oder medizinisch nicht notwendigen Behandlungen und Operationen und deren Folgen. Massgebend sind die Kriterien des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und deren Verordnungen.
- Arbeitsunfähigkeiten infolge Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett.

Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes

Wird eine versicherte Person während eines Auslandsaufenthaltes arbeitsunfähig, so werden die Leistungen während der Dauer der Landesabwesenheit für längstens 90 Tage abzüglich Wartefrist pro Krankheitsfall erbracht.



Eine arbeitsunfähige versicherte Person, die sich ohne schriftliche Zustimmung der Branchen Versicherung ins Ausland begibt, hat erst ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr wieder Anspruch auf Leistungen.

Freizügigkeit

Hat der Versicherte jedoch aufgrund von Freizügigkeitsabkommen unter den Versicherern Anspruch auf günstigere Bedingungen, gelten diese.

Schadenminderungspflicht

Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person hat zur Schadenminderung insbesondere:

- Jede Änderung des Grades der Arbeitsunfähigkeit im Laufe einer Krankheit der Branchen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.
- Ihren Leistungsanspruch auf Anordnung der Branchen Versicherung bei der IV innert der von der Branchen Versicherung vorgegebenen Frist anzumelden. Befolgt die versicherte Person die Anordnungen der Branchen Versicherung nicht oder zu spät, so kann die Branchen Versicherung ihre Taggeldleistungen um denjenigen Betrag reduzieren, der durch die IV bei rechtzeitiger Anmeldung des Leistungsanspruches bezahlt worden wäre.
- Sich auf Verlangen der Branchen Versicherung durch einen zweiten Arzt oder durch den Vertrauensarzt der Branchen Versicherung untersuchen zu lassen. Die Untersuchungs- und Reisekosten (Bahn 2. Klasse) gehen zu Lasten der Branchen Versicherung.
- Bei länger dauernden Arbeitsunfähigkeiten der Branchen Versicherung jeden Monat ein Arzteugnis einzureichen. Die Branchen Versicherung behält sich vor, die versicherte Person durch sie beauftragte Krankenbetreuer besuchen zu lassen.
- Die sie behandelnden Ärzte gegenüber der Branchen Versicherung von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Branchen Versicherung behandelt alle medizinischen Angaben vertraulich.
- Die Branchen Versicherung zu ermächtigen, bei Amtsstellen und Dritten, insbesondere bei IV-Stellen, beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), Krankenkassen, UVG-Versicherern, Arbeitslosenkassen und anderen beteiligten Sozial- und Privatversicherern sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in deren Akten Einsicht zu nehmen.
- Ihre bisherige Tätigkeit anzupassen oder eine andere zumutbare Tätigkeit auszuüben. Die versicherte Person wird hierzu von der Branchen Versicherung unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgefordert. Der Arbeitgeber hat bei längeren Arbeitsunfähigkeiten die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu fördern und wenn möglich der versicherten Person eine andere angemessene Arbeit zuzuweisen.
- Im Rahmen der Zumutbarkeit innert gegebener Frist Folge zu leisten, wenn medizinisch notwendige Operationen, Therapien oder andere Massnahmen von einem Arzt oder der medizinische Diensten der Branchen Versicherung empfohlen werden.

Werden im Leistungsfall die Verhaltenspflichten oder Obliegenheiten verletzt, kann die Branchen Versicherung die Leistungen nach ihrem Ermessen kürzen oder verweigern. Vorbehalten bleibt eine unverschuldete Obliegenheitsverletzung.



Verschiedenes

Mitteilungen an den Versicherer

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind an die Branchen Versicherung Genossenschaft, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich oder via E-Mail an die Mail-Adresse, info@branchenversicherung.ch zu richten.

Mitwirkungspflichten

Die versicherten Personen, für die eine Anmeldung einzureichen ist, sind verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht bei der Anmeldung ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Allgemeine Information

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Es dient als Kopiervorlage und Abgabe an die versicherten Personen.

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen des Kollektiv-Krankenversicherungsvertrages sind:

- der schriftliche Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Branchen Versicherung.
- die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Zusatzbedingungen.
- soweit nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).